



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppb/005-2020#014
Datum: 09.02.2022

AUSFERTIGUNG

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Änderung des Bahnübergangs „Fischhausen-Neuhaus“ km 4,892“

in der Gemeinde Schliersee
im Landkreis Miesbach

Bahn-km 4,892 bis 4,897

der Strecke 5621 Schliersee - Bayrischzell

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Regionalbereich Süd
Sandstraße 38-40
90443 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans.....	4
A.2	Planunterlagen.....	4
A.3	Besondere Entscheidungen.....	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen	6
A.3.2	Konzentrationswirkung.....	6
A.4	Nebenbestimmungen.....	7
A.4.1	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	7
A.4.2	Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz	8
A.4.3	Immissionsschutz.....	9
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	11
A.4.5	Denkmalschutz	12
A.4.6	Baudurchführung, Straßen, Wege und Zufahrten.....	12
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	13
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	14
A.4.9	Unterrichtungspflichten	14
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	14
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	15
A.7	Sofortige Vollziehung	15
A.8	Gebühr und Auslagen	15
B.	Begründung	16
B.1	Sachverhalt	16
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	16
B.1.2	Verfahren	16
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung.....	18
B.2.1	Rechtsgrundlage	18
B.2.2	Zuständigkeit.....	19
B.3	Umweltverträglichkeit.....	19
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens.....	19
B.4.1	Planrechtfertigung.....	19
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk.....	20
B.4.3	Variantenentscheidung	20
B.4.4	Wasserhaushalt	20
B.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	22
B.4.6	Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet).....	24
B.4.7	Artenschutz	24
B.4.8	Immissionsschutz.....	25
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	28
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft	28

B.4.11	Denkmalschutz	28
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz	28
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	29
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	29
B.4.15	Kommunale Planungshoheit	30
B.4.16	Kampfmittel	30
B.4.17	Sonstige öffentliche Belange	30
B.4.18	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	30
B.4.19	Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen	30
B.5	Gesamtabwägung	31
B.6	Sofortige Vollziehung	31
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	31
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	32

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs „Fischhausen-Neuhaus“ km 4,892“, in der Gemeinde Schliersee im Landkreis Miesbach, Bahn-km 4,892 bis 4,897 der Strecke 5621, Schliersee - Bayrischzell, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Rückbau der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage bei Bahn-km 4,897,
- richtlinienkonforme Verlegung und Anpassung der kreuzenden Straße und des Geh- und Radweges sowie Neubau einer Fußgänger-Querungshilfe,
- Neubau einer Links-Abbiegespur auf der Bundesstraße 307 nach Osten,
- Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken bei Bahn-km 4,892,
- Anpassung der Einmündung zum Freilichtmuseum und zur Straße „Brunnbichl“,
- Herstellung einer temporären Baustelleneinrichtungsfläche,
- Sicherung der Sparten.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht, 19 Seiten mit Deckblatt, zuletzt geändert mit Tektur vom 25.06.2021	genehmigt
2	Übersichtskarte	nur zur Information

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
3	Lageplan BÜ 4,892 vom 01.02.2021, Maßstab 1:1000	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 01.02.2021, 6 Seiten mit Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan BÜ 4,892 vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.02.2021, 3 Seiten mit Deckblatt	genehmigt
7	Bahnübergangspläne	
7.1	Kreuzungsplan BÜ 4,892 vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
7.2	Markierungs- und Beschilderungsplan vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	nur zur Information
7.3	Kreuzungsplan Straßenbau vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
7.4.1	Schleppkurvenplan für Sattelzug (16,50m) vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	n. z Info.
7.4.2	Schleppkurvenplan für Bus (12 m) vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	n. z Info.
7.5	Streuwinkelplan vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	n. z Info.
8	Höhenplan BÜ 4,892 vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
9	Baustelleneinrichtungsplan vom 01.02.2021, M 1:200	genehmigt
10	Kabel- und Leitungslageplan vom 01.02.2021, Maßstab 1:200	genehmigt
11	Landschaftspflegerische Begleitplanung	
11.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 08.05.2020, 26 Seiten mit Deckblatt	genehmigt
11.2	Maßnahmenblätter (FINK)	genehmigt
11.3	Bestands- und Konfliktplan vom 02.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
11.4.1	Maßnahmenplan BÜ 4,892 vom 10.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
11.4.2	Maßnahmenplan Ersatzmaßnahme vom 10.03.2021, Maßstab 1:500	genehmigt
12	Artenschutzfachbeitrag vom 08.05.2020, 45 Seiten mit Deckblatt	nur zur Information
13	Faunistische Planungsraumanalyse vom 10.01.2020, 56 Seiten mit Deckblatt	nur zur Information
14	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung	
14.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchung vom Januar 2020, 40 Seiten mit Deckblatt Anlage 1 Lagepläne Anlage 2 Bauzeitenplanung und Emissionsansätze Anlage 3 Ausgabeprotokoll der Schallquellen Anlage 4 Einzelpunktberechnungen Anlage 5 Beurteilungspegelkarten Baulärm Anlage 6 Abschätzung der Erschütterungsimmissionen für typische Deckenkonstruktionen bei der Annahme ungünstiger Eigenfrequenzen	nur zur Information
14.2	schalltechnische Stellungnahme vom 10.06.2020	

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind in blau kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Darüber hinaus sind konkretisierende Auflagen unter Ziffer A.4.1 angeordnet.

Gehobene Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: das Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG durch das gesammelte Ableiten von Niederschlagswasser aus Straßenverkehrsanlagen (B 307 – Querungshilfe nördlich des Bahnübergangs) über Entwässerungseinrichtungen in ein Sickerbecken zur Versickerung über die belebte Oberbodenzone in das Grundwasser.

Die Erlaubnis wird befristet bis zum 31.12.2041 erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur für den in den gegenständlichen Planunterlagen dargelegten und beschriebenen Umfang der Gewässerbenutzungen.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.1 Nebenbestimmungen

A.4.1 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

- A.4.1.1 Dem Eisenbahn-Bundesamt ist der unterschriebene Entwässerungsplan (Sickerbecken) aus der Ausführungsplanung in Papier bis zum 30.06.2022 vorzulegen.
- A.4.1.2 Die Antragstellerin hat die gesamten Baumaßnahmen plan- und sachgemäß nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Sicherheitstechnik auszuführen.
- A.4.1.3 Die Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (Sickeranlagen, Zu- und Ableitungen etc.) ist stets ordnungsgemäß zu betreiben, instand zu halten und zu warten.
- A.4.1.4 Über die Entwässerungs- bzw. Versickerungsanlagen dürfen nur die in dem Lageplan dargestellten Bereiche entwässert werden. Relevante Änderungen der angeschlossenen Flächen und der Belastung aus der Fläche sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen.
- A.4.1.5 Werden beim Bau der Behandlungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen des Gewässerschutzes entgegenstehen, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden.
- A.4.1.6 In diesem Fall ist eine angepasste technische Lösung zu entwickeln. Dies ist unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim anzuzeigen.
- A.4.1.7 Die Anlagen bedürfen einer Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.
- A.4.1.8 Nach Fertigstellung der Maßnahmen ist dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Genehmigungsbehörde nach Art. 65 BayWG und der Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft (PSW) ein Abnahmeprotokoll eines anerkannten privaten Sachverständigen vorzulegen.
- A.4.1.9 Im Einzelfall über diese Plangenehmigung hinausgehende erforderlich werdende Genehmigungen sind gesondert zu beantragen.
- A.4.1.10 Während der Durchführung von Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Insbesondere ist darauf zu achten,

dass keine Schmier- bzw. Treibstoffe in den Untergrund gelangen. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.

A.4.1.11 Während der Baumaßnahme muss die schadlose Ableitung von Niederschlagswasser gewährleistet sein.

A.4.2 Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

Allgemeine Auflagen und Unterrichtungspflichten

A.4.2.1 Der Beginn und der Abschluss der Baumaßnahme ist dem Landratsamt Miesbach, Untere Naturschutzbehörde, rechtzeitig anzuzeigen.

A.4.2.2 Beginn und Abschluss der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

A.4.2.3 Nach Abschluss der Bau- und sonstigen Maßnahmen ist durch eine qualifizierte Fachkraft eine Erfolgskontrolle der fachgerechten Umsetzung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes durchzuführen. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, mitzuteilen.

A.4.2.4 Zwischenzeitlich als Lagerfläche genutzte Grundstücke sind in den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

A.4.2.5 Die geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen (Unterlage 11 insbesondere die Maßnahmenblätter) sind entsprechend der Beschreibungen und Darstellungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan zu beachten bzw. durchzuführen.

A.4.2.6 Rodungen von Gehölzen (Sträucher und Bäume) dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit, zwischen 01. Oktober und 28. Februar, durchgeführt werden.

A.4.2.7 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zu beachten.

Ausgleichsmaßnahmen

- A.4.2.8 Die Ausgleichsmaßnahme 006_A ist mit Durchführung der Baumaßnahme umzusetzen. Die Fläche ist für die Erreichung des Entwicklungsziels und zur langfristigen Erhaltung gemäß den Ausführungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan für 25 Jahre zu pflegen.
- A.4.2.9 Die Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist durch geeignetes Fachpersonal zu überwachen.
- A.4.2.10 Die Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen (005_A und 006_A) ist durch einen Bericht und eine Fotodokumentation zu belegen und ggf. mit der unteren Naturschutzbehörde vor Ort abzunehmen.

Ökoflächenkataster – Meldung der Ausgleichsflächen

- A.4.2.11 Spätestens acht Wochen nach Bestandskraft der gegenständlichen Plangenehmigung ist dem Eisenbahn-Bundesamt ein vollständig ausgefülltes Verzeichnis (Download unter <http://www.lfu.bayern.de/natur/oekoflaechenkataster/meldebogen/index.htm>) die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Eintragung in das Ökoflächenkataster in elektronisch bearbeitbarer Form zu übermitteln. Die Vorgaben des Landesamtes für Umwelt (LfU) für diese Meldung sind dabei von der Vorhabenträgerin zu beachten.

A.4.3 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen

- A.4.3.1 Bei der Durchführung des Bauvorhabens ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm -Geräuschemissionen- (AVV-Baulärm) zu beachten. Unumgänglich notwendige Ausnahmen davon sind dem Eisenbahn-Bundesamt unter Angabe der Gründe rechtzeitig vorher mitzuteilen.
- A.4.3.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustellen so geplant, eingerichtet und betrieben werden, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.
- A.4.3.3 Es gelten die Bestimmungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung). Die eingesetzten Baumaschinen müssen (soweit einschlägig) den Anforderungen der Richtlinie 2000/14EG Stufe II, geändert durch die Richtlinie 2005/88/EG, entsprechen.

- A.4.3.4 Die Betriebszeit für lärmintensive Arbeiten ist für den Tageszeitraum auf 8 Stunden beschränkt. Die Tageszeit beginnt entsprechend der Vorschrift AVV Baulärm mit 07:00 Uhr und endet um 20:00 Uhr. Nachtbaustellen sind nicht zulässig.
- A.4.3.5 Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm bzw. Minimierung der Lärmeinwirkungen sind die Möglichkeiten der Schallminderung voll auszuschöpfen.
- A.4.3.6 Die betroffenen Anwohner sind über die Baumaßnahme, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb frühzeitig zu informieren. Die Baumaßnahme ist auch ortsüblich rechtzeitig bekannt zu geben (z.B. über Wurfsendung und/oder Veröffentlichung in der Lokalpresse).
- A.4.3.7 Die Vorhabenträgerin hat regelmäßig einen Immissionsschutzbeauftragten (anerkannten Sachverständigen für Schall- und Erschütterungsfragen) einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet. Dieser steht auch als Ansprechpartner / Schlichtungsstelle für die betroffene Bevölkerung bzw. zu deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen vor Ort zur Verfügung.
- A.4.3.8 Die Vorhabenträgerin hat den Immissionsschutzbeauftragten vor Baubeginn dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich zu benennen (Name, Telefon- und Faxnummer).
- A.4.3.9 Zur Sicherung der Baustelle vor Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb sind seit dem 01.01.2019 nur noch Automatische Warnsysteme (Rottenwarnanlagen) zu verwenden, deren Warnsignalgeber über eine Automatische Pegelanpassung (APA) verfügen. Der Schallpegel der Warnsignalgeber darf an der unteren Grenze des Dynamikbereiches der automatischen Pegelanpassung maximal 97 dB (A) erreichen.

Betriebsbedingte Lärmimmissionen

- A.4.3.10 Die neu zu errichtende Bahnübergangssicherungsanlage wird mit einer Fußgängerakustik inklusive Nachtpegelabsenkung ausgerüstet. Grundsätzlich sind die Immissionsrichtwerte der TA-Lärm unter Berücksichtigung der Gebietseinstufung außerhalb von Gebäuden einzuhalten. Bei Bedarf ist eine

weitergehende Anpassung der Lautstärke in Abstimmung mit den Kreuzungsbeteiligten nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Baubedingte Erschütterungsimmissionen und stoffliche Immissionen

A.4.3.11 Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen hat die Vorhabenträgerin durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen.

A.4.3.12 Es ist bereits bei der Vergabe der Bauleistungen darauf zu achten, dass die derzeit auf dem Markt befindlichen emissionsärmsten Maschinen eingesetzt werden (siehe 28. BImSchV).

A.4.3.13 Baubedingte Staubbelastungen sind weit möglichst zu reduzieren; d. h. bei Arbeiten, bei denen mit größeren Staubentwicklungen zu rechnen ist, sind Maßnahmen zur Verminderung (Abdeckung, Befeuchtung, etc.) vorzusehen.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.4.1 Das anfallende Aushub- und Abbruchmaterial sowie sonstige auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind nach den einschlägigen Vorschriften – insbesondere des Bundesbodenschutzgesetzes und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) – zu verwerten bzw. zu beseitigen. Die nach der Nachweisverordnung ggf. erforderlichen Nachweise sind zu führen.

A.4.4.2 Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke, insbesondere zum Schutz des Wassers und des Bodens, durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.

A.4.4.3 Beim erforderlichen Altschotterrückbau sind die Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/2 „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“ (aktuelle Fassung) zwingend zu beachten. Anfallender Ausbauasphalt ist gemäß den Vorgaben des LfU-Merkblattes Nr. 3.4/1 „Umweltfachliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von Straßenaufbruch – Ausbauasphalt und pechhaltiger Straßenaufbruch“ vom 03.05.2017 (aktualisiert August 2017) zu verwerten bzw. zu entsorgen.

- A.4.4.4 Altschotter und Boden, der als >Z2 eingestuft wird, ist für eine Verwertung nicht mehr zulässig. Das Material ist einer geeigneten Deponie bzw. einer Behandlungsanlage zur Reduzierung der Schadstoffbelastung zuzuführen.
- A.4.4.5 Betonbruch ist vorrangig einer zugelassenen Recyclinganlage zuzuführen. Falls dies der Belastungsgrad nicht erlaubt, ist das Material ordnungsgemäß abfallrechtlich zu beseitigen bzw. zu entsorgen.
- A.4.4.6 Auf den Bereitstellungsflächen dürfen nur Abfälle zwischengelagert werden, die im Zuge der Baumaßnahmen des antragsgegenständlichen Vorhabens anfallen.

A.4.5 Denkmalschutz

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass Bodendenkmäler oder archäologische Bodenfunde, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG unterliegen und unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen sind.

A.4.6 Baudurchführung, Straßen, Wege und Zufahrten

- A.4.6.1 Der Zeitpunkt des Baubeginns ist der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landratsamtes Miesbach möglichst frühzeitig, mindestens fünf Werktage vor Baubeginn, schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben.
- A.4.6.2 Die ausführende Firma hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.
- A.4.6.3 Die aufgrund der Baumaßnahme verschmutzten Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.
- A.4.6.4 Bei der Baudurchführung sind die maßgeblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu beachten sowie dementsprechende Sicherheitsvorkehrungen und Schutzanlagen vorzusehen, so dass eine Gefährdung Dritter ausgeschlossen ist.

A.4.6.5 Schäden die bei der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücken entstehen sollten, sind vom Verursacher zu beseitigen und gegebenenfalls zu entschädigen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

A.4.7.1 Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern gemäß den Leitungslageplänen (Unterlage 10) Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen und Kabeln sowie zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abstimmen zu können.

A.4.7.2 Vor Beginn der Baumaßnahme hat sich die ausführende Baufirma in die Leitungsbestände der betroffenen Sparten- und Leitungsträger einweisen zu lassen und die aktuellen Bestandspläne anzufordern.

Bayernwerk Netz GmbH

A.4.7.3 Das „Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen“ ist zu beachten.

A.4.7.4 Die Baumaßnahme ist mit dem zuständigen Kundencenter Kolbermoor rechtzeitig abzustimmen (Anschrift: Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Kolbermoor, Geigelsteinstr. 2, 83059 Kolbermoor, Telefon: (08031) 8099-0, E-Mail: Kolbermoor@bayernwerk.de).

Deutsche Telekom Technik GmbH

A.4.7.5 Die sich im Planbereich befindlichen hochwertigen Telekommunikationsanlagen (u.a. mehrere Glasfaserkabel) der Telekom dürfen durch die Bauausführung nicht verändert bzw. beschädigt werden.

A.4.7.6 Die Bauausführenden müssen sich vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

A.4.7.7 Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationsanlagen der Telekom von der Baumaßnahme dennoch verändert oder verlegt werden müssen, so ist mindestens sechs Monate vor Baubeginn die Deutsche Telekom Technik GmbH in die Planungen einzubinden.

A.4.7.8 Die „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) ist zu beachten.

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

A.4.7.9 Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden.

A.4.7.10 Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist mindestens drei Monate vor Baubeginn der Auftrag an TDR-S-Bayern.de@vodafone.com zu richten, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.

A.4.7.11 Die Kabelschutzanweisungen der Vodafone GmbH sowie die Kabelschutzanweisung der Vodafone Deutschland GmbH sind zu beachten.

A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat mit den Grundstückseigentümern für die vorübergehende bzw. dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen jeweils eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen bzw. die schriftliche Zustimmung eingeholt. Auf die in diesen Schriftstücken enthaltenen Regelungen und Verpflichtungen der Vorhabenträgerin wird ausdrücklich hingewiesen. Insbesondere sind nach Beendigung der Bauarbeiten die als Baustelleneinrichtung genutzten Flächen ordnungsgemäß zu beräumen und der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.

A.4.9 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Markierung und Beschilderung für die Wendelsteinstraße in der Ausführungsplanung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde noch einmal abzustimmen.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Änderung des Bahnübergangs „Fischhausen-Neuhaus“ km 4,892“ hat den Rückbau der bestehenden Bahnübergangssicherungsanlage und den Neubau einer Lichtzeichenanlage mit Halbschranken sowie Anpassung der kreuzenden Straße und deren Einmündungen zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 4,892 bis 4,897 der Strecke 5621 Schliersee - Bayrischzell in Schliersee.

Durch die Begradigung der Bundesstraße B 307 verschiebt sich der Kreuzungspunkt mit der Bahn um fünf Meter in westlicher Richtung. Die BÜ-Mitte liegt damit neu bei Bahn-km 4,892. Der vorhandene Geh-/Radweg erhält eine neue Führung. Neu werden eine Fußgänger-Querungshilfe mit Mittelinsel sowie eine Linksabbiegespur aus Richtung Schliersee auf das Gelände des Freilichtmuseums vorgesehen.

Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt.

Weitere Einzelheiten zu Anlass und Umfang des Bauvorhabens ergeben sich aus den Erläuterungen und Zeichnungen der Planunterlagen. Hierauf sei im Einzelnen verwiesen.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 27.08.2020, Az. I.NVR-S-A (S) JJW, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs „Fischhausen-Neuhaus“ km 4,892“ beantragt. Der Antrag ist am 31.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben vom 23.12.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung bzw. Ergänzung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden am 15.03.2021 und 03.05.2021 wieder vorgelegt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass gem. § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfallen kann.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Mit Schreiben vom 03.05.2021 wurden nachfolgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Markt Schliersee
2.	Landratsamt Miesbach
3.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
4.	Staatliches Bauamt Rosenheim
5.	Bayernwerk Netz GmbH
6.	Vodafone – Kabel Deutschland
7.	Deutsche Telekom Technik GmbH
8.	Bayerische Eisenbahngesellschaft mbH (BEG)
9.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
10.	Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schliertal
11.	Energienetze Bayern GmbH

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Stellungnahme vom 12.05.2021, Az. P-2021-2569-1_52
2.	BEG Stellungnahme vom 20.05.2021, Az. SLe
3.	Markt Schliersee Stellungnahme vom 01.06.2021

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Deutsche Telekom Technik GmbH Stellungnahme vom 15.05.2021, Gz. PTI 21
2.	Landratsamt Miesbach

Lfd. Nr.	Bezeichnung
	Stellungnahme vom 26.05.2021
3.	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 26.05.2021, Gz. S01013883
4.	Bayernwerk Netz GmbH Stellungnahme vom 28.05.2021, Az. BAGE-TAG Mü
5.	Staatliches Bauamt Rosenheim Stellungnahme vom 28.05.2021
6.	Wasserwirtschaftsamt Rosenheim Stellungnahme vom 14.06.2021, Az. 3-3535-MB-13843/2021

Die eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten hat das Eisenbahn-Bundesamt der Vorhabenträgerin zugeleitet. Soweit die Verfahrensbeteiligten Forderungen, Anregungen, Empfehlungen oder Hinweise in ihren Stellungnahmen vorgetragen haben, hat das Eisenbahn-Bundesamt die Vorhabenträgerin gebeten, sich zu der jeweiligen Stellungnahme schriftlich zu äußern.

Die Vorhabenträgerin hat aufgrund der Stellungnahme die Planunterlagen angepasst. Die Tekturunterlagen wurden dem Eisenbahn-Bundesamt am 29.06.2021 vorgelegt.

Für die dauerhafte und vorübergehende Grundinanspruchnahme liegen die Zustimmungen der Grundstückseigentümer vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die Erfüllung der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG ergibt sich im Einzelnen aus den nachfolgenden Ausführungen unter B.3, B.4 und B. 5.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 1 Nr. 4 UVPG festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das Vorhaben wird entsprechend dieser Plangenehmigung zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Die bestehende technische Ausrüstung des Bahnübergangs bei km 4,897 an der Strecke 5621 ist nicht mehr regelwerkskonform. Daher war es notwendig, den gesamten BÜ umzurüsten. Zugleich wurde die kreuzende Bundesstraße B 307 begradigt. Damit können die bisher vorhandenen Verkehrsbeschränkungen für das Einbiegen zum Freilichtmuseum und der Straße „Brunnbichl“ aufgehoben werden. Des Weiteren wird nun eine sichere Quermöglichkeit für Fußgänger bzw. Radfahrer über die B 307 vom Geh-/Radweg zum Freilichtmuseum geschaffen.

Das Vorhaben dient damit der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs und des Straßenverkehrs sowie der Gewährleistung eines attraktiven Verkehrsangebotes auf der Schiene und stellt eine Verbesserung des Schienenpersonenverkehrs dar. Die erforderliche Planrechtfertigung ist damit gegeben. Die Planung ist folglich im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“ (vgl. § 1 Abs. 1 AEG).

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom Regelwerk liegen nicht vor.

B.4.3 Variantenentscheidung

Dem Bahnübergang kommt aufgrund seiner Lage eine besondere Verkehrsbedeutung zu, sodass eine Auffassung gegenüber seiner Erneuerung nicht vorzugswürdig ist. Die Vorhabenträgerin hat in Abstimmung mit der Gemeinde und dem Staatlichen Bauamt Rosenheim die in den Planunterlagen zum Ausdruck kommende Variante aufgestellt. Die Prüfung weiterer Varianten war nicht Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens. Die Beteiligten haben keine Alternativvorschläge eingereicht.

B.4.4 Wasserhaushalt

Die Baumaßnahme befindet sich in keinem Trinkwasserschutzgebiet, Einzugsgebiet einer Trinkwasserversorgung oder in einem wasserwirtschaftlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiet.

Das plangenehmigte Vorhaben steht bei Beachtung der in dieser Genehmigung festgesetzten Nebenbestimmungen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes in Einklang.

Die zuständigen Wasserbehörden (Wasserwirtschaftsamt Rosenheim, Landratsamt Miesbach) und die Marktgemeinde Schliersee wurden ordnungsgemäß beteiligt und haben dem Vorhaben zugestimmt. Die Stellungnahmen zum Vorhaben wurden berücksichtigt.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind folgende wasserwirtschaftlich relevante Maßnahmen vorgesehen:

- Ableitung des gesammelten Niederschlagswassers aus den Straßenverkehrsflächen

Über die Erlaubnis zur Benutzung der Gewässer entsprechend der nachfolgend unter Ziffer B.4.5.1 beschriebenen wasserrechtlichen Tatbestände wird aufgrund von § 19 Abs. 1 WHG durch das Eisenbahn-Bundesamt in vorliegender Plangenehmigung entschieden. Die Gewässerunterhaltungspflicht und -last gründen sich auf die wasserrechtlichen Bestimmungen des WHG.

B.4.4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

Durch das Vorhaben werden wasserrechtliche Tatbestände erfüllt, die der Erlaubnis bedürfen (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im Verfügenden Teil A Ziffer A.3.1 werden die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse ausgesprochen. Die zuständige Wasserbehörde wurde gemäß § 19 Abs. 3 WHG als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt.

Die Erlaubnisse nach Maßgabe der Planunterlagen zu nachfolgend beschriebenen wasserrechtlichen Tatbeständen können erteilt werden, da aufgrund der geplanten Anlagen in Verbindung mit den im Plan bereits vorgesehenen und mit den im verfügenden Teil A aufgeführten Vorkehrungen schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 12 und §§ 10 Abs. 1, 11, 15 WHG). Nachteilige Auswirkungen auf Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Erlaubnis für das das gesammelte Ableiten von Niederschlagswasser von Straßenverkehrsflächen in ein Sickerbecken

Das anfallende Niederschlagswasser auf der Straßenfläche im Bereich der Querungshilfe wird gesammelt und über Straßeneinläufe und Entwässerungsleitungen in einen Absetzschacht DN 2500 eingeleitet und

anschließend in das Sickerbecken eingeleitet und dort über die belebte Oberbodenzone in das Grundwasser versickert.

Das Einleiten von Stoffen in Gewässer (hier: über ein Sickerbecken in das Grundwasser) stellt eine Benutzung des Grundwassers nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Die Erlaubnisse werden gemäß § 15 WHG als gehobene Erlaubnis erteilt, weil die Benutzung der Gewässer dauerhaft erfolgt und im öffentlichen Interesse liegt.

Der Empfehlung des Wasserwirtschaftsamtes Rosenheim zur Befristung der Erlaubnis bis zum 31.12.2041 folgt die Plangenehmigungsbehörde.

Sofern Niederschlagswasser aus den Gleisanlagen und den restlichen Straßenverkehrsflächen in den umliegenden Untergrund versickern kann, ist mangels Vorliegen eines wasserrechtlichen Benutzungstatbestands eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich bzw. die bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnisse behalten ihre Gültigkeit.

B.4.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Den aus wasserwirtschaftlicher Sicht für das Einleiten in Gewässer zu beachtenden Grundsätzen wird durch die Planung nachgekommen.

Das Entwässerungskonzept wurde mit dem Wasserwirtschaftsamt Rosenheim unter Berücksichtigung der angepassten technischen Ansätze für die Sammlung und Einleitung des Niederschlagswassers aus den Straßenflächen abgestimmt.

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom Wasserwirtschaftsamt Rosenheim geforderten Auflagen sind Teil der Nebenbestimmungen (vgl. im Verfügenden Teil unter Ziffer A.4.1 dieser Genehmigung).

B.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Dem Vorhaben stehen keine unüberwindlichen naturschutzrechtlichen Hindernisse entgegen. § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die

die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach § 15 Abs. 1 u. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen zeitgleich mit der Realisierung des Vorhabens durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit dies zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder in nicht angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten.

Das beantragte Bauvorhaben trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft Rechnung. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind unerheblich und lassen sich mit zumutbarem Aufwand nicht weiter verringern, ohne gleichzeitig den Planungserfolg zu gefährden.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahme vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahmen

- 001_VA Aufstellen von Amphibienschutzzäunen
- 002_VA Einrichtung von Bautabuzonen / Biotopschutzzäunen
- 003_VA Baumfällungen / Gehölzrückschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit
- 004_VA strukturelle Vergrämung von Reptilien

Ausgleichsmaßnahmen

- 005_A Rekultivierung Arbeitsräume / Bodenschutz
- 006_A Aufwertung Fl. Nr. 352 in der Gemarkung Föching, Gemeinde Holzkirchen

Die zuständige untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Miesbach hat keine Einwendungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan vorgebracht. Zum Schutz von Natur und Landschaft während der Bauzeit hat das Eisenbahn-Bundesamt vorsorglich entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. A.4.2) angeordnet.

B.4.6 Gebietsschutz („Natura 2000“-Gebiet)

Durch das Vorhaben werden keine Natura 2000-Gebiete beeinträchtigt.

B.4.7 Artenschutz

Das Vorhaben ist unter Erfüllung der zusätzlich zu ergreifenden Maßnahmen auch mit dem Artenschutzrecht zu vereinbaren.

Artenschutzrechtlich sind gebietstypische Tierarten betroffen. So kommt es zu baubedingten und vorübergehenden Lebensraumverlusten, Störwirkungen und Beunruhigungseffekten gegenüber gebietstypischer, gehölzbrütender Avifauna. Aufgrund der teilweise großen Raumnutzung ist auch die Betroffenheit von Fledermäusen möglich. Das Stillgewässer südöstlich des BÜs weist zudem Habitatpotential für Gelbbauchunken auf.

Zauneidechsen und Schlingnattern kommen laut aktueller Kartierungen nicht vor. Für Pflanzenarten sowie alle anderen faunistischen Gruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie konnte eine vorhabensbedingte Betroffenheit bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anlage 11) sowie dem Artenschutzfachlichen Fachbeitrag (Anlage 12) wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung erarbeitet. Diese sind auch Inhalt der Maßnahmenblätter. Hierauf wird im Einzelnen verwiesen.

Die Maßnahmen 001_VA bis 003_VA stellen sicher, dass eine Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG für gesetzlich besonders und streng geschützte Tierarten vermieden wird.

Erfolgt der Gehölzrückschnitt fachgerecht und außerhalb der Vogelbrutzeit, ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung für Gehölzbrüter auszugehen. Gleiches gilt für das Störpotential der Baumaßnahme, da diese nur kurzzeitig erfolgt und im Umfeld ausreichende Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind. Durch die

Biotpschutzzäune bzw. die Bautabuzonen kann zudem für die betroffenen Arten das baubedingte Tötungsrisiko bis zur Schwelle des allgemeinen Lebensrisikos abgesenkt werden.

Für sämtliche betroffenen Arten ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung eine Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG daher nicht erforderlich.

B.4.8 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Immissionsschutzes nach Maßgabe dieser Plangenehmigung vereinbar. Dies gilt sowohl für die Bau- als auch Betriebsphase.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

Zur Beurteilung der schädlichen Lärmeinwirkungen aus dem Baubetrieb hat die Vorhabenträgerin den Baulärm abgeschätzt. Eine solche orientierende Untersuchung ist in den Planunterlagen (Unterlage 12) enthalten.

Die Baulärmprognose zeigt, dass es im Tagzeitraum phasenweise zu Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm kommen kann. Der Vorhabenträgerin sind deshalb zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügbaren Teil A unter Ziffer A.4.3 dieser Genehmigung einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden, um unzumutbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft infolge des Baubetriebes zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der AVV Baulärm mit dementsprechend ggf. vorzusehenden Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände (insbesondere Vorbelastung).

Damit sich die Betroffenen auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen einstellen können, sind sie rechtzeitig und umfassend über lärmintensive Arbeiten zu informieren. Die zuständigen Immissionsschutzbehörden, an die sich erwartungsgemäß ein Teil der Betroffenen richten wird, sind gleichfalls vorab zu informieren.

Es obliegt der Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmen ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schallemissionen dem Stand der Technik entsprechen (32. BImSchV).

Für Arbeiten an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, welche geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, ist das bayerische Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG) zu beachten.

Der Fachbereich 33 Umwelt- und Naturschutz am Landratsamt Miesbach hat mit Schreiben vom 12.05.2021 dem Vorhaben bei Beachtung der darin vorgebrachten Auflagen zugestimmt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Forderungen in den verfügbaren Teil A übernommen.

Die in der Allgemeinverfügung des Eisenbahn-Bundesamtes Pr. 3354-33hui/005-8009#005 vom 11.04.2016 (Anlage 1 zur Verfügung) vorgesehenen Einschränkungen für die Verwendung automatischer Warnanlagen ohne automatische Pegelanpassung (APA) gelten seit dem 01.01.2019 entsprechend auch für Baustellen bei Baumaßnahmen, die durch eine fachplanungsrechtliche Zulassungsentscheidung zugelassen wurden.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Der Anwendungsbereich der 16. BImSchV ist im verfahrensgegenständlichen Vorhaben nicht eröffnet, da die Änderung des Bahnübergangs bei Bahn-km 4,897 keinen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 16. BImSchV darstellt.

Die beantragte Änderung des Bahnübergangs mit geringfügiger Verlegung dient ausschließlich der Erhaltung der Funktionsfähigkeit, der Erhöhung der Sicherheit und der Anpassung an den Stand der Technik. Eine wesentliche Erhöhung der Kapazität des Schienenweges erfolgt durch die Änderung des Bahnübergangs nicht. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz besteht daher nicht.

Als Folgemaßnahme zum BÜ wird eine zusätzliche Links-Abbiegespur auf der Bundesstraße 307 nach Osten errichtet sowie die Anwohnerstraße „Brunnbichl“ verlegt. Bei der Abbiegespur handelt es sich nicht um einen durchgehenden Fahrstreifen für den Kfz-Verkehr, insofern ist eine wesentliche Änderung im Sinne des § 1 Abs. 2, Nr. 1 der 16. BImSchV nicht gegeben. Der Abstand von der Bestandszufahrt zum nächstgelegenen Immissionsort vergrößert sich um 20 m auf 110 m, eine relevante Pegelerhöhung durch die Verlegung der Anwohnerstraße ist nicht zu erwarten. Aufgrund des erheblichen baulichen Eingriffs in die Straße ergibt sich im Ergebnis keine wesentliche Änderung gemäß der 16. BImSchV, da sich die Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden

Verkehrslärms nicht um mindestens 3 Dezibel (A) oder auf mindestens 70 Dezibel (A) am Tage oder mindestens 60 Dezibel (A) in der Nacht erhöhen.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die DIN 4150 Teil 2 (Auswirkungen auf den Menschen) und Teil 3 (Gebäudeschutz) enthalten Anhaltswerte für die Beurteilung von Erschütterungsimmissionen auch durch Baumaßnahmen. Bei Einhaltung der Anhaltswerte sind erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG nicht anzunehmen, so dass von einer Zumutbarkeit der Erschütterungsimmissionen ausgegangen werden kann.

Mit der erschütterungstechnischen Untersuchung vom 10.01.2020 hat die Vorhabenträgerin die Auswirkungen der Bauverfahren unter dem Gesichtspunkt des Erschütterungsschutzes überprüft. Die Untersuchungen zu baubedingten Erschütterungen kommen zu dem Ergebnis, dass hinsichtlich der geplanten Baumaßnahmen im Bereich der Kreuzungsmaßnahme, basierend auf den derzeit vorliegenden Planungsannahmen zur Baudurchführung, potentielle Betroffenheitsbereiche für Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden in einem Abstand von mehr als 23 m zur Baumaßnahme im Tagzeitraum nicht zu erwarten sind (DIN 4150-2). Im vorliegenden Fall ist damit weder ein Gebäude im Nahbereich der Hauptbaumaßnahme noch im Nahbereich der Signalgründungen betroffen. Die Anforderungen der DIN 4150-3 werden somit ebenfalls eingehalten. Im Nachtzeitraum finden keine Baumaßnahmen statt. Im Ergebnis sind keine Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Das Landratsamt Miesbach hat in seiner Stellungnahme allgemeine Hinweise und Auflagen zum Umgang mit Erschütterungsimmissionen erteilt, deren Beachtung bei der weiteren Planung und Erfüllung die Vorhabenträgerin zugesagt hat.

B.4.8.4 Stoffliche Immissionen

Die Plangenehmigungsbehörde ist auch der Ansicht, dass durch den Baubetrieb keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung nicht gänzlich zu vermeiden sein werden. Der Vorhabenträgerin wurden zusätzliche Nebenbestimmungen auferlegt, die sie bei der Bauausführung im gesamten Bereich

der Baustelle, der Zwischenlager und des öffentlichen Straßenraums zu beachten hat.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Belange der Abfallwirtschaft sowie des Boden- und Gewässerschutzes stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie auch durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. Ziffer A.4.4) im verfügbaren Teil dieser Plangenehmigung gewährleistet. In erster Linie geht es hierbei um den fachgerechten Umgang mit den im Zuge des Bauvorhabens anfallenden Ausbaumaterialien sowie deren ordnungsgemäßen Entsorgung.

Grundlegende Bedenken gegen die Planung haben die maßgeblichen Fachbehörden diesbezüglich nicht erhoben. Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich einschlägige abfallrechtliche Auflagen in die Nebenbestimmungen aufgenommen, die grundsätzlich einzuhalten sind.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Belange der Land- und Forstwirtschaft stehen dem genehmigten Bauvorhaben nicht entgegen.

B.4.11 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern nach Art. 8 DSchG und die Regelungen zum Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern sind in die Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheides übernommen worden (A.4.5).

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz

Das Vorhaben ist auch mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes vereinbar. Die Vorgaben der EBA-Richtlinie „Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“ werden durch die Planung eingehalten.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Bauvorhaben berührt Belange verschiedener Leitungsträger, da deren sich im Vorhabensbereich befindlichen Leitungen und Kabel angepasst, verlegt oder gesichert werden müssen bzw. diese in sonstiger Weise von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Belange der Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Hinweise sind in den Nebenbestimmungen A.4.7.9 bis A.4.7.11 enthalten.

Belange der Bayernwerk Netz GmbH

Die Hinweise sind in den Nebenbestimmungen A.4.7.3 und A.4.7.4 enthalten.

Der neue Anschluss (Niederspannungsanschluss der DB) wird in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Auch etwaige Änderungen beim Verlauf der lfd. Nr. 21 (20-kV-Kabel) werden in der Ausführungsplanung berücksichtigt. Die Planunterlagen waren daher nicht zu ändern.

Die lfd. Nr. 17 im Bauwerksverzeichnis muss nicht korrigiert werden. Die Gemeinde ist sowohl Eigentümer als auch Unterhaltspflichtige. Dass die Bayernwerk netz GmbH Dienstleister für die Gemeinde ist, ist eine für die Plangenehmigung nicht relevante Vertragsbeziehung.

Belange der Deutschen Telekom Technik GmbH

Die vorgetragenen Hinweise wurden unter A.4.7.5 bis A.4.7.8 berücksichtigt.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Die Vorhabenträgerin stimmt rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger sowie der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperrungen und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

Ebenso wird sie die sich aus ihrem Handeln ergebenden negativen Auswirkungen auf die öffentlichen Belange der Verkehrssicherheit im Straßenverkehr beseitigen und

aufgrund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen und Wege ordnungsgemäß wieder reinigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

- Die zuständige Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt Miesbach hat zugesagt, den Beschilderungs- und Markierungsplan verkehrsrechtlich anzuordnen.
- Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Details zur Querung des Radverkehrs über die „Wendelsteinstraße“ im Zuge der Ausführungsplanung mit der unteren Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.
- Die vom Staatlichen Bauamt Rosenheim geforderten Korrekturen der lfd. Nr. 3, 5, 10 und 13 im Bauwerksverzeichnis in der Spalte 5 sind erfolgt.

B.4.15 Kommunale Planungshoheit

Das genehmigte Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die kommunale Planungshoheit der Marktgemeinde Schliersee. Es wurden seitens der Gemeinde keine Anregungen und Bedenken gegen das Bauvorhaben vorgetragen.

B.4.16 Kampfmittel

Im Baubereich des Bahnübergangs befinden sich keine Kampfmittelverdachtsflächen.

B.4.17 Sonstige öffentliche Belange

Sonstige öffentliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

B.4.18 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Das Vorhaben erfordert die vorübergehende und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter. Die jeweiligen schriftlichen Zustimmungen der betroffenen Grundeigentümer liegen der Plangenehmigungsbehörde vor.

B.4.19 Sonstige private Einwendungen, Bedenken und Forderungen

Durch das verfahrensgegenständliche Vorhaben werden weitere private Belange und Rechte allenfalls unwesentlich berührt. Diese Belange wurden in die Abwägung eingestellt und haben in den entsprechenden Nebenbestimmungen in dieser Plangenehmigung ihre Berücksichtigung gefunden.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Es dient der Umsetzung eisenbahnrechtlicher Zielsetzungen. Die Erneuerung des Bahnübergangs verringert dessen Instandhaltungskosten, steigert dessen Betriebsqualität und erhöht dessen Sicherheit. Das Eisenbahn-Bundesamt hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Es überwiegen die mit der Erneuerung einhergehenden Vorteile gegenüber der Beeinträchtigung öffentlicher und privater Belange.

Die Planung stellt – ergänzt durch die o. g. Nebenbestimmungen – sicher, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf ein zumutbares Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, dass der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV). Da der Antrag im September 2020 beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wurde, ist nach § 5 EBABGebV die bis zum 31.07.2021 geltende BEGebV anzuwenden.



C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bayerischen
Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstraße 23
80539 München

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 09.02.2022
Az. 651ppb/005-2020#014
EVH-Nr. 3445757

Im Auftrag

Zechner

Die Übereinstimmung dieser
Ausfertigung mit der Urschrift
wird beglaubigt.
München, den 09.02.2022
Im Auftrag C.H.





Markt Schliersee

Eing. 14. Feb. 2022

Tgb. Nr. Ref.

Eisenbahn-Bundesamt, Arnulfstraße 9/11, 80335 München

Gegen Empfangsbestätigung

Markt Schliersee
Rathausstraße 1
83727 Schliersee

Bearbeitung: Cornelia Zechner
Telefon: +49(89)54856-133
Telefax: +49 (89) 54856-9699
E-Mail: ZechnerC@eba.bund.de
Sb1-mue-nrb@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 09.02.2022
EVH-Nummer: 3445757

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

65112-651ppb/005-2020#014

- Betreff:** Plangenehmigung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Änderung des Bahnübergangs „Fischhausen-Neuhaus“ bei km 4,892“, Bahn-km 4,892 bis 4,897 der Strecke 5621 Schliersee - Bayrischzell in Schliersee
- Bezug:** Antrag der vom 27.08.2020, Az.: I.NVR-S-A (S) JJW
Ihre Stellungnahme vom 01.06.2021
- Anlagen:** - Ausfertigung der Plangenehmigung vom 09.02.2022, Az. 651ppb/005-2020#014
- Empfangsbestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung der oben genannten Plangenehmigung mit Rechtsbehelfsbelehrung wird Ihnen hiermit übersandt. Eine Ausfertigung des genehmigten Plans kann nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, Arnulfstraße 9/11, 80335 München, eingesehen werden. Um die Rücksendung der Empfangsbestätigung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Zechner

Hausanschrift:
Arnulfstraße 9/11, 80335 München
Tel.-Nr. +49 (89) 54856-0
Fax-Nr. +49 (89) 54856-9699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

March 18 1885
S. J. M. M.
.....